

*Name:*

**Volt Deutschland**

*Kurzbezeichnung:*

**Volt**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Knaackstraße 3  
10405 Berlin  
z.H. Herrn Paul von Loeper**

*Telefon:*

**(01 72) 6 66 07 17**

*Telefax:*

-

*E-Mail:*

**info@voltdeutschland.org**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 05.06.2018)*

*Name:*

**Volt Deutschland**

*Kurzbezeichnung:*

**Volt**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzende:

Valerie Sternberg

Stellvertreter:

Benedikt Frey

Schatzmeister:

Paul Johann von Loeper

**Landesverbände:**

./.

# Satzung von Volt Deutschland

## § 1 – Name und Sitz

(1) Der nichtrechtsfähige Verein führt den Namen „Volt Deutschland“. Die Kurzbezeichnung lautet „Volt“.

(2) Volt Deutschland hat seinen Sitz in Berlin. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.

(3) Gebietsverbände führen den Namen Volt mit Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.

## § 2 – Zweck

(1) Volt Deutschland ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Art. 21 Grundgesetz und hat das Ziel, im gesamten Bereich der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den einzelnen deutschen Bundesländern dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und an der Vertretung der Bürger im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in Landtagen, und auf kommunaler Ebene mitzuwirken.

(2) Volt Deutschland ist eine progressive, paneuropäische Partei und Mitglied der europäischen Partei Volt Europa. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom Geiste sozialer Gerechtigkeit geprägten, modernen föderalen Ordnung mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Volt Deutschland entschieden ab.

(3) Volt Deutschland legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Manifesto nieder.

## § 3 – Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, die nicht Mitglied einer anderen nationalen Volt Partei ist, kann Mitglied von Volt Deutschland werden, sofern sie die Satzung, das Manifesto (Anhang 1) und das Programm von Volt Deutschland anerkennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.

(3) Personen, die Mitglieder einer Partei oder anderen Organisation sind, deren Ziele nicht mit denen von Volt Deutschland vereinbar sind, können kein Mitglied sein.

## **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland wird nach dieser Satzung erworben.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der zuständige Landesvorstand, ein von ihm Bevollmächtigter, der Vorstand von Volt Deutschland, oder ein von ihm Bevollmächtigter, oder sofern diese Organe noch nicht existieren der Parteitag.

(3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber\*in bei dem jeweils zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist begründet, wenn die Zurückweisung willkürlich erfolgt ist.

(4) Auf Nachfrage muss die Zurückweisung durch das jeweilige Organ dem/der Bewerber\*in schriftlich gegenüber begründet werden.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland endet durch

1. Tod,
2. Austritt,
3. Ausschluss.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder per Email erfolgen und an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen von Volt Deutschland zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen von Volt Deutschland zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben im Parteitag und bei sonstigen Abstimmungen aller Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied hat der Partei eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Elektronische Mitteilungen der Partei gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte E-Mail Adresse als zugestellt.

(4) Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel der Partei anzuzeigen. Die Anzeige ist per E-Mail möglich

## § 7 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung von Volt Deutschland werden mit Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand geahndet.

(2) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Verwarnung,
2. Enthebung von einem Parteiamt,
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden.

(3) Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist Einspruch beim Schiedsgericht zulässig. Das Schiedsgericht kann eine verhängte oder beantragte Ordnungsmaßnahme aufheben oder stattdessen eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(4) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnung der Partei durch Mitglieder können mit Ausschluss aus Volt Deutschland geahndet werden. Auf Antrag des Bundesvorstandes entscheidet das zuständige oder ein vom Bundesvorstand benanntes Landesschiedsgericht über den Ausschluss eines Mitglieds. Gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts kann vor dem Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.

(5) Der Vorstand kann gegen Gebietsverbände von Volt Deutschland, die die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von Volt Deutschland handeln, folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Eine Verwarnung, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
2. die Amtsenthebung einzelner Mitglieder von Gebietsvorständen; in diesem Fall kann der Gebietsvorstand ein Parteimitglied mit den Vorstandsgeschäften bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des einzelnen Vorstandsmitglieds beauftragen,
3. die Amtsenthebung ganzer Gebietsvorstände; in diesem Fall kann der Vorstand mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Gebietsvorstands beauftragen
4. die Auflösung des Gebietsverbandes.

Maßnahmen nach Nr. 3 und 4 bedürfen der vorherigen Bestätigung durch den Parteitag.

Gegen eine Ordnungsmaßnahme gegen Gebietsverbände ist Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig. Das Schiedsgericht kann eine verhängte Ordnungsmaßnahme bestätigen, aufheben oder stattdessen eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(6) Die Arbeit der Schiedsgerichte wird durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt.

## **§ 8 – Gliederung und Struktur**

(1) Volt Deutschland wird Mitglied von Volt Europa. Die nähere Zusammenarbeit richtet sich nach § 14.

(2) Volt Deutschland organisiert sich unter der Bundespartei in Gebietsverbände, die sich, soweit sinnvoll, an der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland orientieren. Zusammenschlüsse sind nach § 7 BPartG Absatz 1 geregelt.

(3) Die Gebietsverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit von Volt Deutschland zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Volt Deutschland richtet. Sie haben auch ihre Organe zu gleicher Verhaltensweise anzuhalten. Beschlüsse und Maßnahmen aller Gliederungen der Partei dürfen nicht im Widerspruch zu den politischen Grundsätzen und dem von dem jeweiligen Parteitag beschlossenen Parteiprogramm stehen.

(4) Die Gründung von Gebietsverbänden bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes.

(5) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene die Handlungsunfähigkeit per Beschluss feststellen, und mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung einladen, auf dem ein neuer Gebietsvorstand zu wählen ist. Bis zur Wahl des neuen Gebietsvorstands führt der Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene die Geschäfte des handlungsunfähigen Vorstands.

## **§ 9 – Bundesvorstand**

(1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Parteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den Bundesvorstand kandidieren. Die Mitglieder des Bundesvorstands führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstands die Geschäfte kommissarisch weiter.

(2) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung, die auch die Bezahlung bzw. Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Bundesvorstands regelt. Die Entschädigungsordnung bedarf der Zustimmung des Parteitags.

(3) Der Bundesvorstand vertritt Volt Deutschland gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Parteitags oder der Gründungsversammlung. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter\*in oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(4) Dem Vorstand von Volt Deutschland gehören 3 Mitglieder an

1. Ein/eine Vorsitzende\*r
2. Ein/eine stellvertretende\*r Vorsitzende\*r
3. Ein/eine Schatzmeister\*in

(5) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidat\*innen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Dazu ermöglicht er den Bewerber\*innen die Vorstellung und unterstützt die gewählten Kandidat\*innen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(8) Der Parteitag kann den Bundesvorstand oder einzelne Bundesvorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Für den Fall, dass dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 3 sinkt, sind die unbesetzten Bundesvorstandsämter unverzüglich neu zu besetzen.

## **§ 10 – Parteiämter**

Innerparteiliche Amtsträger\*innen, beauftragte Mitglieder und Bewerber\*innen bei öffentlichen Wahlen können vergütet werden und einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen. Höhe und Umfang der Vergütungen und Möglichkeit der Erstattungen werden vom Vorstand im Einzelfall geregelt.

## **§ 11 – Parteitag**

(1) Der Parteitag tagt als Mitgliederversammlung und ist oberstes Organ von Volt Deutschland. Er tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Ein außerordentlicher Parteitag findet statt, wenn das Interesse von Volt Deutschland es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Bundesvorstand beantragt.

(3) Ein Parteitag wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter\*in oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich oder per Email mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Parteitagen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Bei ordentlichen Parteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu zehn Tage vor dem Parteitag gestellt werden. Spätestens 5 Tage vor dem Parteitag ist den Mitgliedern die vorläufige Tagesordnung zur Ansicht bereit zustellen. Bei außerordentlichen Parteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(5) Der Parteitag bestimmt den/die Leiter\*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Versammlungsleiter\*in bestimmt einen/eine Protokollführer\*in. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Parteitages.

(6) Der Parteitag beschließt insbesondere über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten (Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien und die Bestellung von Rechnungsprüfern) sowie über die Aufstellung von Kandidat\*innen für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet der Parteitag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimme kann auch wirksam durch ein geeignetes Online-Verfahren abgegeben werden; sofern diese Satzung Geheimhaltung erfordert, muss diese durch das entsprechende Verfahren gewährleistet werden. Der Bundesvorstand kann nach Überprüfung die Einführung eines geeigneten Online-Verfahrens vorschlagen. Über die Einführung entscheidet der Parteitag per Beschluss. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er kann die vom Bundesvorstand vorgelegte Tagesordnung infolge eines Dringlichkeitsantrags mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ändern.

(7) Das Parteiprogramm ist Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens und muss sich im Rahmen des Manifestos [siehe Anhang 1] von Volt Deutschland bewegen. Das Parteiprogramm definiert die grundsätzlichen politischen Linien der Partei.

(8) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts wird vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer\*innen, die von dem Parteitag gewählt werden, überprüft.

(9) Gäste können auf Einladung durch den Vorstand an Parteitagen teilnehmen. Ihnen kann durch Beschluss des Parteitags ein Rederecht eingeräumt werden. Mitglieder von Volt Europa



oder anderen nationalen Volt Parteien können auch ohne Einladung an Parteitag teilnehmen und besitzen ein Rederecht.

(10) Die Gründungsversammlung tagt am 03. März 2018.

## **§ 12 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen**

Für die Aufstellung der Bewerber\*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und dieser Satzung, sowie die Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesparteitages.

## **§ 13 – Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderung und Programmänderungen**

(1) Die Auflösung von Volt Deutschland oder die Verschmelzung mit anderen Parteien können nur durch einen Beschluss des Parteitags mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung sämtlicher Mitglieder von Volt Deutschland. Das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG wird in dem Beschluss nach S. 1 und 2 geregelt.

(2) Programmänderungen können durch einen Beschluss des Parteitags mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Manifestos oder der Satzung kann durch einen Beschluss des Parteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Über einen Antrag auf Parteiauflösung, Parteiverschmelzung oder Änderung des Manifesto kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Parteitags beim Vorstand eingegangen ist. Die Möglichkeit eines Dringlichkeitsantrags besteht nicht.

(4) Sofern der Parteitag nichts anderes beschließt, obliegen dem Vorstand im Falle der Auflösung von Volt gemeinsam die Abwicklung des Parteivermögens entsprechend den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. Bei Auflösung muss das Vermögen unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugutekommen.

## **§ 14 – Zusammenarbeit mit Volt Europa**

(1) Volt Deutschland wird Mitglied der europäischen Volt Organisation Volt Europa. Volt Deutschland erkennt die Satzung von Volt Europa an und erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten und nimmt seine Rechte wahr, soweit diese weder dieser Satzung noch deutschem Parteienrecht entgegenstehen

(2) Volt Deutschland arbeitet eng mit Volt Parteien anderer Staaten zusammen. Die Zusammenarbeit wird durch die Satzung von Volt Europa näher geregelt und schließt im rechtlich zulässigen Rahmen eine finanzielle Zusammenarbeit ein.

### **§ 15 – Finanzen**

Die Finanzen von Volt Deutschland und nachgeordneter Gebietsverbände werden in einer separaten Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 16 – Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen von der Gründungsversammlung in Hamburg am 3. März 2018

## Anhang 1

# Manifesto

Bürgern dienen • Chancen schaffen • Ungerechtigkeit überwinden

## Status der europäischen Gesellschaft

Fundamentale soziale, politische, und ökonomische Herausforderungen strapazieren unsere europäische Gesellschaft im 21. Jahrhundert.

Soziale Herausforderungen. Viele Bürgerinnen und Bürger werden von einer Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen und können nur noch schwer ein angemessenes Leben führen. Einzelne Gesellschaftsschichten und Regionen sind systemisch benachteiligt. Unser Sozialsystem - das Fundament unserer Gesellschaft - ist kaum noch nachhaltig tragbar. Einwanderung und Integration erfordern ein neues Verständnis von nationaler und europäischer Identität und verlangen von uns ein neues Verständnis von Solidarität.

Politische Herausforderungen. Nationale Politik ist in den alten Dimensionen „links gegen rechts“ sowie „liberal gegen konservativ“ gefangen und kaum in der Lage, Antworten in einer unsicheren und sich schnell wandelnden Welt zu geben. Diese wahrgenommene Unsicherheit schafft Räume für extremistische Strömungen und Parteien, die vermeintlich einfache Antworten zu komplexen Themen wie Sicherheit, Identität und Solidarität geben. Die Europäische Union, das politische und soziale Projekt unserer Großeltern und Eltern, blockiert sich selbst durch Kompetenzgerangel und die Unfähigkeit sich auf gemeinsame Interessen zu verständigen.

Wirtschaftliche Herausforderungen. Die Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten ist durch niedrige Wachstumsraten und entgleiste Finanzsektoren gezeichnet, die keine Grundlage für Innovationen bieten. Wirtschaftskrisen erschweren das normale Leben. Die auseinander driftenden Volkswirtschaften stellen eine Bedrohung für die europäische Geschlossenheit dar. Digitalisierung und die Automatisierung der Arbeit drohen einen Großteil der Arbeitsplätze obsolet zu machen, während globalisierte Märkte Druck auf Löhne erzeugen.

Die Wirtschaft wird immer einflussreicher bei der Gestaltung vieler Aspekte der Gesellschaft, so zum Beispiel in Bildung und Wissenschaft.

## Die Bewegung

Volt ist eine progressive paneuropäische Bewegung.

- Paneuropäisch, weil wir daran glauben, dass es zusätzlich zu einem Wandel auf nationaler Ebene ein starkes und geeintes Europa braucht, um die beschriebenen Herausforderungen anzugehen.
- Progressiv, weil wir uns für neue Antworten zur Errichtung einer besseren Zukunft einsetzen, anstatt fehlgeleiteten Vorstellungen der Vergangenheit hinterher zu träumen.
- Eine Bewegung, weil es Zeit ist, gemeinsam und mit lauter Stimme für unsere Überzeugungen einzutreten.

Volt ist der Auffassung, dass Europa als Ganzes die aktuellen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen meistern kann; und dass unser alter Kontinent ein Vorbild für funktionierende, lebenswerte und aufgeklärte Gesellschaften werden kann. Volt glaubt an demokratische Entscheidungsprozesse, und sucht Lösungen ungebunden von den Lehren der klassischen Parteien.

## Der Einzelne, der Staat und die Wirtschaft

### Die Rechte des Einzelnen

Jeder hat das Recht, sein eigenes Leben zu gestalten. Das schließt die freie Wahl der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Bildung, des Beruf und der persönlichen Ziele mit ein. Zusätzlich hat jeder das Recht und die Pflicht, zu der Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen, um eine effiziente und inklusive Gesellschaft mit zu gestalten.

### Die Rolle des Staates

Der Staat ist der Garant für die Rechte des Einzelnen und ermöglicht es jedem - unabhängig von zum Beispiel Alter und Wohlstand - vollständig an der Gesellschaft teilzuhaben. Der Staat ermöglicht durch das Sozialsystem ein Minimum für ein angemessenes Leben. Niemand darf davon ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass der Staat so wenig und so schnell wie möglich intervenieren

sollte und nur so lange, wie nötig. Wir glauben, dass die Regierung regelmäßig und auf demokratische Weise über ihren weiteren Weg entscheiden und kontinuierlich die Effektivität staatlichen Handelns evaluieren sollte.

### Die freie und faire Marktwirtschaft

Eine freie und offene Marktwirtschaft ermöglicht im Rahmen eines funktionierenden Rechtssystems mit gleichen Chancen zur Partizipation und Teilhabe den größtmöglichen Wohlstand für alle. Der Staat kann Innovationen weder planen noch vorhersehen, sondern muss Platz schaffen, damit diese stattfinden können. Die Marktwirtschaft ruft systemische Ungleichheiten hervor, die ausgeglichen werden müssen. Das Erreichen von Wohlstand für hart arbeitende Bürger muss möglich sein. Das Recht auf ein angemessenes Leben schließt Freizeit mit ein. Alle Berufe müssen geschätzt werden und besonders jene, die unserer Gesellschaft am meisten nutzen - wie Bildung und Pflege.

## Erfolgsdefinition

Unsere Vision steht auf drei Säulen:

### 1. Nachhaltige Erhaltung von Wohlstand

Die nachhaltige Erhaltung von Wohlstand für die europäische Gesellschaft und ihre Bürger.

### 2. Abschaffung von Vorurteilen und Barrieren

Die Abschaffung von Vorurteilen und sozialen Barrieren wo immer sie auftreten und Leiden und Diskriminierung bei Menschen verursachen, die zu Minderheiten und historisch benachteiligten Gruppen gehören oder die durch ihren sozioökonomischen Hintergrund benachteiligt sind.

### 3. Europäische Integration

Die Gründung einer paneuropäischen, progressiven Bewegung, die auf nationalen progressiven Bewegungen aufbaut und die die europäische Integration in der nahen Zukunft fördern möchte.

## Prinzipien für den öffentlichen Sektor

Um den Erfolg unserer Maßnahmen im öffentlichen Sektor sicher zu stellen, betonen wir drei Kernprinzipien für die öffentliche Verwaltung.

### 1. Innovation

Wir werden den öffentlichen Sektor und die sozioökonomischen Regeln unserer Länder konstant zu verändern und zu verbessern suchen.

### 2. Effizienz

Wir werden den öffentlichen Sektor anhalten, vorhandene Ressourcen, Humankapital, natürliche Ressource und ökonomische Güter so gut zu nutzen wie möglich, um Verschwendung zu verhindern und die Mittel wertzuschätzen, die ihm gegeben wurden. Wir unterstreichen insbesondere die Notwendigkeit, sparsam und nachhaltig mit natürlichen Ressourcen umzugehen.

### 3. Chancengleichheit

Wir werden darauf hinwirken, dass jede Bürgerin und jeder Bürger die gleichen Möglichkeiten hat, erfolgreich zu sein und sich zu entwickeln - unabhängig von Alter, Region, Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung und Religion. Zusätzlich haben wir vor, die Lücke zwischen den begünstigsten und den benachteiligten Teilen unserer Gesellschaft zu verkleinern

# Finanzordnung von Volt Deutschland

## § 1 - Zuständigkeiten

Der/die Schatzmeister\*in von Volt Deutschland verwaltet die zentralen Finanzen.

## § 2 - Rechenschaftsbericht

(1) Volt Deutschland und nachgeordnete Gebietsverbände sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Vorschriften des Abschnitts V des Parteiengesetzes jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

(2) Der/die Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes bei der Präsident\*in des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 S. 3 Parteiengesetz.

## § 3 - Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an Volt Deutschland verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag sollte als Orientierungswert 1 % des Nettoeinkommens betragen, mindestens jedoch 120 € pro Jahr. Für Menschen mit niedrigem Einkommen beträgt der Beitrag mindestens 24 € pro Jahr. Für Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose oder Menschen ohne Einkommen beträgt der Beitrag mindestens 12 € pro Jahr.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug entrichtet. Es steht den Mitgliedern frei, die Monatsbeiträge monatlich, quartalsweise oder jährlich zu entrichten.

## § 4 - Spenden

(1) Volt Deutschland und die nachgeordneten Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Gebietsverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächnisse werden, soweit sie keine Nachteile für Volt Deutschland haben, ohne Begrenzung angenommen.

(3) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.

(4) Spenden an Volt Deutschland oder an mindestens einen der Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im jeweiligen Rechenschaftsbericht, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(5) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(5) Spendenbescheinigungen werden von Volt Deutschland und den Gebietsverbänden ausgestellt.

(6) Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, wenn eine Zweckbindung der Spende dies vorschreibt. Falls keine Zweckbindung besteht, haben Gebietsverbände einen Anteil in Höhe von 30 % der Spendensumme an Volt Deutschland abzuführen.

## **§ 5 - Staatliche Teilfinanzierung**

(1) Der/die Schatzmeister\*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Gebietsverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Der/die Schatzmeister\*in führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch. Der Finanzausgleich muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Kriterien der Mittelverteilung werden einvernehmlich unter Beteiligung aller Landesverbände durch eine Beschlussfassung aller Gebietsvorstände und des Bundesvorstands bestimmt.

(3) Die Verteilung der Mittel aus der Staatlichen Teilfinanzierung wird vom/von der Schatzmeister\*in entsprechend den Maßgaben des Parteiengesetzes festgelegt.

## **§ 6 - Etat**

(1) Der/die Schatzmeister\*in von Volt Deutschland und der nachrangigen Gebietsverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltspläne werden dem Parteitag von Volt Deutschland zur Genehmigung vorgelegt. Der/die Schatzmeister\*in ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Parteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

(5) Beschließt der Parteitag Ausgaben, so ist im Haushalt ein entsprechender Titel einzustellen. Ausgaben, für die kein Titel im Haushaltsplan besteht, dürfen nur nach Umwidmung eines bestehenden Haushaltstitels getätigt werden. Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des/der Generalsekretär\*in.

## **§ 7 - Prüfungswesen**

(1) Volt Deutschland und nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Gebietsverbände prüfen stichprobenartig die Kassen ihrer Untergliederungen nach Maßgabe des Parteiengesetzes.

(3) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied von Volt Deutschland ist.



Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen nicht angehören und in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder einer Untergliederung stehen.

Beschlossen von der Gründungsversammlung in Hamburg am 3. März 2018

# Schiedsgerichtsordnung (SGO) von Volt Deutschland

## Teil I: Gerichtsverfassung

### § 1 Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichte

Die Schiedsgerichte von Volt Deutschland sind Parteischiedsgerichte im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG). Sie nehmen die ihnen durch das PartG sowie durch die Satzung von Volt Deutschland und die Satzungen der Landesverbände von Volt Deutschland übertragenen Aufgaben wahr.

### § 2 Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit

Es wird ein Bundesschiedsgericht sowie in den Landesverbänden jeweils ein Landesschiedsgericht gebildet.

### § 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einem Schiedsgericht

Schiedsrichter kann nur sein, wer Mitglied von Volt Deutschland ist. Die Arbeit in einem Schiedsgericht ist mit Positionen im Vorstand von Volt nicht vereinbar. Schiedsrichter\*innen sollten auf Kandidaturen für öffentliche Ämter verzichten.

### § 4 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Schiedsrichter\*innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter auf Landesebene sind an das BSG zu verweisen, Ordnungsmaßnahmen gegen Richter des BSG sind unzulässig. Schiedsrichter\*innen können nicht abgewählt werden.

(2) Die Schiedsrichter\*innen sind zur vertraulichen Behandlung aller ihnen in ihrer amtlichen Funktion bekannt gewordenen Vorgänge verpflichtet. Eine dementsprechende Erklärung ist bei Annahme der Wahl abzugeben.

### § 5 Besetzung der Schiedsgerichte und Wahl der Richter

(1) Die Schiedsgerichte treten in der Besetzung mit einer/s Vorsitzenden und zwei Beisitzer\*innen zusammen.

(2) Die Kandidaten werden durch ein gewichtetes Wahlverfahren gewählt. Für die Wahl hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie es Positionen im Schiedsgericht gibt, wobei diese durch zu verteilende Punkte gewichtet sind von 1 in natürlichen Zahlen aufsteigend hin bis zur Anzahl der zu besetzenden Positionen im Schiedsgericht und 1 die niedrigste zu vergebene Bewertung ist. Jede Bewertung darf nur einmal abgegeben werden. Es müssen nicht alle Stimmen genutzt werden, jedoch stets nur eine Stimme pro Kandidat\*in. Zur Vorsitzenden gewählt ist die Kandidat\*in, die die höchste Anzahl an Punkten auf sich vereint; zu Beisitzer\*innen, die Kandidat\*innen mit den zweit- und drittmeisten Punkten, Als stellvertretende Schiedsrichter\*innen sind die Kandidat\*innen nach absteigender Punktzahl mit den viert- fünft-, sechst- und siebt-meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidat\*innen wird zwischen den betroffenen Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt.

(3) Die Schiedsrichter und die ihre Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

(3) Die jeweilige Satzung des Landesverbands kann eine höhere Zahl von stellvertretenden Schiedsrichter\*innen vorsehen.

## **§ 6 Verbot der Doppelbefassung**

Niemand kann in mehr als in einer Instanz Schiedsrichter sein. Für Fälle in denen das Bundesschiedsgericht als erste Instanz befasst ist oder war dienen die Stellvertreter\*innen als zweite Instanz. Sollten nicht genug Stellvertreter\*innen verfügbar sein, können vom Gericht weitere Stellvertreter\*innen benannt werden, die Benennung bedarf der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten.

## **§ 7 Vertretung bei Verhinderung**

(1) Die Vorsitzenden werden im Verhinderungsfall durch den Beisitzer vertreten, der dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

(2) Die Beisitzer werden im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Schiedsrichter vertreten, der dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

## **§ 8 Vertretung bei Ausscheiden und Nachwahl**

(1) Scheidet der Vorsitzende - insbesondere aufgrund des Endes der Mitgliedschaft bei Volt Deutschland oder seines Rücktritts - dauerhaft aus einem Schiedsgericht aus, übernimmt der Beisitzer seine Funktion, der dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

(2) Scheidet ein Beisitzer - insbesondere aufgrund des Endes der Mitgliedschaft bei Volt Deutschland oder seines Rücktritts - dauerhaft aus dem Schiedsgericht aus, übernimmt der stellvertretende Schiedsrichter seine Funktion, der dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

(3) Der jeweilige Parteitag kann für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode neue stellvertretende Schiedsrichter in der Zahl der ausgeschiedenen Schiedsrichter nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 2 und 4 SGO wählen. Sofern so viele Schiedsrichter ausscheiden, dass eine ordnungsgemäße Besetzung nach § 5 Abs. 1 SGO nicht mehr möglich ist, müssen auf einem Parteitag Nachwahlen nach Satz 1 durchgeführt werden.

## **§ 9 Auslagenerstattung**

Auf Antrag erstattet die Partei oder der jeweilige Gebietsverband nach Ermessen den jeweils an der Entscheidungsfindung beteiligten Schiedsrichtern die für die Wahrnehmung ihres Amtes notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten erstatten. Darüber hinaus erhalten die Schiedsrichter keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

## **§ 10 Geschäftsstelle und Aktenführung**

(1) Die Geschäftsstelle des jeweiligen Schiedsgerichts wird in der Geschäftsstelle der Partei oder des Landesverbands eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Schiedsgerichte mindestens fünf Jahre nach Erledigung der Sache aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen.

(3) Alle Vorgänge des Schiedsgerichts sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet das Gericht. Urteile und Beschlüsse der Schiedsgerichte können anonymisiert parteiintern veröffentlicht werden.

## Teil II: Zuständigkeiten

### § 11 Erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz über

1. den vom zuständigen Vorstand beantragten Ausschluss von Mitgliedern aus Volt Deutschland,
2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen,
3. Widersprüche von Mitgliedern gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen,
4. Einsprüche gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags nach § 4 Abs. 3 der Satzung,
5. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem Kreisverband seinen Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,
6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden untereinander oder zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
7. die Anfechtung von Wahlen im Bereich des Landesverbands,
8. Widersprüche von Gebietsverbänden gegen Ordnungsmaßnahmen eines höheren Gebietsverbandes nach § 16 PartG, soweit sie nicht unter § 14 Nr. 3 SGO fallen,
9. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung von Satzungen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes auf Antrag des Vorstands oder einer Vereinigung eines Gebietsverbandes.

### § 12 Vermittlung in besonderen Fällen

Die Landesschiedsgerichte können in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes vermitteln, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

### § 13 Örtliche Zuständigkeit von Landesschiedsgerichten

Örtlich zuständig ist jeweils das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem die Antragsgegner als Mitglieder oder Gebietsverbände oder Untergliederungen von Gebietsverbänden angehören und im Falle des § 11 Nr. 9 SGO das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, in dessen räumlichen Bereich die Satzung zur Anwendung kommt, um deren Inhalt gestritten wird.

### § 14 Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht entscheidet erstinstanzlich über

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden untereinander oder zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene untereinander oder zwischen einer oder mehrerer Vereinigungen auf Bundesebene und der Bundespartei,
3. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen nach § 16 PartG,
4. die Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Bundesvorstand und Bundesparteitag,
5. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Landesschiedsgerichten verschiedener Landesverbände,
6. Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

## **Teil III: Verfahrensvorschriften**

### **§ 15 Ausschließung und Ablehnung eines Schiedsrichters**

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Schiedsrichters gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

### **§ 16 Beteiligte**

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Antragsteller,
2. der Antragsgegner,
3. der Beigeladene, soweit er dem Verfahren beigetreten ist.

### **§ 17 Beigeladene**

(1) Die Schiedsgerichte können, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf schriftlich begründeten Antrag Dritte beiladen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Die Vorstände des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes oder der Partei sind auf ihr Verlangen stets beizuladen.

(2) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei soll Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.

(3) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen.

### **§ 18 Verfahrensbevollmächtigte**

Die Beteiligten können sich durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten lassen.

### **§ 19 Zustellung**

(1) Zustellungen des Schiedsgerichts erfolgen in Schriftform.

(2) In einem anhängigen Verfahren hat die Zustellung an den für den Rechtszug bestellten Verfahrensbevollmächtigten zu erfolgen.

### **§ 20 Fristen für Widersprüche und Wahlanfechtungen**

(1) Widersprüche nach §§ 11, 14 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme zu erheben.

(2) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen.

### **§ 21 Rechtshängigkeit und Rücknahme**

(1) Das Verfahren wird durch die Einreichung eines Schriftsatzes (Antragsschrift) beim Schiedsgericht rechtshängig.

(2) Der Antragsteller kann in jeder Lage des Verfahrens seinen Antrag oder sein Rechtsmittel zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Antragsgegners voraus. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Rücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Rücknahme enthaltenden Schriftsatzes widersprochen wird. Das Schiedsgericht hat auf diese Folge hinzuweisen.

### **§ 22 Verweisung bei Unzuständigkeit**

(1) Ist auf Grund der Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts auszusprechen, so hat das angegangene Schiedsgericht, sofern das zuständige Schiedsgericht bestimmt werden kann,

auf Antrag des Antragstellers durch Beschluss sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Schiedsgericht zu verweisen.

(2) Der Rechtsstreit wird mit Eingang der Akten bei dem im Beschluss bezeichneten Schiedsgericht anhängig. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

### **§ 23 Antragsschrift**

Der Antragsschriftsatz muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand des Verfahrens bezeichnen. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragsschrift sind vier Abschriften beizufügen. In Bezug genommene Urkunden sollen ebenfalls in Abschrift in gleicher Stückzahl beigelegt werden.

### **§ 24 Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz**

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu benennender Beisitzer (Berichterstatter) hat nach Eingang der Antragsschrift alle notwendigen Anordnungen zu treffen, um das Verfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung abschließen zu können. Er kann insbesondere

1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen,
2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlage von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlage von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
3. Auskünfte einholen;
4. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen,
5. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

### **§ 25 Vorbescheid**

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

### **§ 26 Mündliche Verhandlung**

(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, deren Zeit und Ort durch den Vorsitzenden oder, sofern ein solcher benannt ist, durch den Berichterstatter bestimmt werden.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Schiedsgerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 27 Ladungsfrist und persönliches Erscheinen**

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

- (2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.
- (3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln. Darauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

### **§ 28 Ladungsfrist und persönliches Erscheinen**

(1) Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Es können außer den Beteiligten andere Personen als Zuschauer vom Schiedsgericht zugelassen werden. Alle Teilnehmer an einer mündlichen Verhandlung sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

### **§ 29 Gang der mündlichen Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatler den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

### **§ 30 Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokoll**

- (1) Die Beweisaufnahme soll in der Regel in der mündlichen Verhandlung stattfinden.
- (2) Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.
- (3) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.
- (4) Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Der Vorsitzende benennt einen geeigneten Protokollführer. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 31 Freie Beweiswürdigung**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

### **§ 32 Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte**

- (1) Die Schiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, soweit sie rechtswidrig sind.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.
- (3) In Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

### **§ 33 Entscheidung durch Beschluss**

Das Schiedsgericht entscheidet durch Beschluss.

### **§ 34 Beratung, Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung**

(1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät das Schiedsgericht in geheimer Sitzung und beschließt mit einfacher Mehrheit. An der Beschlussfassung dürfen nur Schiedsrichter mitwirken, die auch an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.

(2) Der Beschluss ist schriftlich abzusetzen, zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben und sodann den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

(3) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

### **§ 35 Verfahren in der 2. Instanz**

Für die Verfahren in zweiter Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften entsprechend anwendbar, soweit dem nicht die Eigenart des Beschwerdeverfahrens entgegensteht.

### **§ 36 Einstweilige Anordnung**

(1) Auf Antrag kann das Schiedsgericht auch schon vor Einleitung des Verfahrens eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mittels Beschluss.

## **Teil III: Beschwerdeverfahren**

### **§ 37 Beschwerde**

(1) Gegen die Beschlüsse der Landesschiedsgerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen.

(2) Verfügungen des Vorsitzenden eines Landesschiedsgerichts oder des Landesschiedsgerichts selbst, die einer Entscheidung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

### **§ 38 Einlegung der Beschwerde**

(1) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem zuständigen Beschwerdegericht einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Schiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Schiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.

(2) Die Beschwerdeschrift ist in Schriftform beim Beschwerdegericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur



Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Schiedsgericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

### **§ 39 Zurückweisung durch Vorbescheid**

(1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann es den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

### **§ 40 Prüfungsumfang**

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrags im gleichen Umfang wie das Schiedsgericht erster Instanz. Es berücksichtigt auch neue, rechtzeitig vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

### **§ 41 Entscheidung des Beschwerdegerichts**

(1) Das Beschwerdegericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden. Es darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Beschlusses und des Verfahrens an das Schiedsgericht der ersten Instanz nur zurückverweisen,

1. soweit das Verfahren vor dem Schiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwendige Beweisaufnahme notwendig ist oder

2. wenn das Schiedsgericht erster Instanz noch nicht in der Sache selbst entschieden hat und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt.

(3) Das Schiedsgericht erster Instanz ist an die rechtliche Beurteilung der Beschwerdeentscheidung gebunden.

### **§ 42 Abfassung des Beschlusses**

Das Beschwerdeschiedsgericht kann in seinem Beschluss über die Beschwerde auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Schiedsgerichts erster Instanz in vollem Umfange zu Eigen macht. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

## **Teil V: Übergangsvorschriften**

### **§ 43 Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

Soweit noch keine Landesverbände eingerichtet sind, ist abweichend von §§ 11, 12 SGO das Bundesschiedsgericht zur erstinstanzlichen Entscheidung in den dort genannten Fällen berufen.

#### **§ 44 Einrichtung von Schiedsgerichten**

Die Landesverbände sind verpflichtet, bei ihrem Gründungsparteitag Wahlen zu den jeweiligen Schiedsgerichten durchzuführen.

#### **§ 45 Bundesschiedsgericht zweiter Instanz**

Soweit noch keine Landesverbände eingerichtet sind, wird ein Bundesschiedsgericht zweiter Instanz nach den Vorschriften der §§ 1 ff. SGO eingerichtet, das im Falle einer Entscheidung des Bundesschiedsgericht nach § 44 i. V. m. § 11 Nr. 1 SGO über die Beschwerde nach §§ 37 ff. SGO entscheidet.

### **Teil VI: Schlussvorschriften**

#### **§ 46 Gebühren, Kosten und Auslagen**

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen. Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen einem Beteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen anderer Beteiligter auferlegen.

(3) Das Schiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

#### **§ 47 Anwendbarkeit von Vorschriften der VwGO und des GVG**

Zur Ergänzung dieser SGO sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen.

#### **§ 48 Inkrafttreten**

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt nach Beschluss des Parteitages am 03.03.2018 in Kraft.

# 5+1 Herausforderungen

Volt hat 5+1 Herausforderungen definiert, die jedes europäische Land angehen muss.

Die ersten drei Herausforderungen betreffen den Staat, seine Organisation, die Wirtschaft und das soziale Umfeld in unserer Gesellschaft. Zwei weitere Herausforderungen konzentrieren sich auf zwei der wichtigsten Themen unserer Zeit: Wie schaffen wir ein nachhaltiges, globales Gleichgewicht und stellen sicher, dass Bürger auch in Zukunft in der Lage sind bestmöglich an Politik teilzuhaben? Basierend auf diesen 5 Herausforderungen werden wir unsere nationalen Programme entwickeln.

„+1“ ist unser Vorschlag, die EU zu stärken und zu reformieren. Diese Herausforderung wird in allen nationalen Programmen gleich enthalten sein und bildet den Leitfaden unserer Europapolitik.



# 1. Intelligenter Staat

Um seinen Bürgern und Bürgerinnen optimal zu dienen, sollte der Staat dazu in der Lage sein, schnell, effektiv und effizient zu handeln. Damit ist nicht gemeint, dass der Staat sich immer weiter zurückziehen soll, bis jede seiner Aufgaben privatisiert ist. Staatsausgaben sollten weder drastisch gekürzt noch erhöht werden. Vielmehr sollen Ressourcen stets rational und zielgerichtet eingesetzt werden (z.B. Steuerflucht stoppen, gute Bildungssysteme bereitstellen und Berufsethik im öffentliche Sektor verbessern)

- Reduzierung von Abfall im öffentlichen Sektor
- Leistung und Attraktivität in unseren Administrationen neu denken
- Fördernde Bildungspolitik
- Erreichen eines optimalen Schuldenniveaus
- Ausgeglichene Steuerlasten und Verhinderung von Steuerflucht
- Für alle funktionierende und nachhaltige Rentensysteme
- Hochwertige Gesundheitsversicherungen für jeden
- Gerechte und zuverlässige Rechtssysteme sicherstellen
- Effektive Verbrechensbekämpfung und Strafverfolgung



## 2. Wirtschaftliche Renaissance

Die europäischen Volkswirtschaften müssen sich wieder bewusst werden, wie sie Anreize für Fortschritt schaffen, der es jedem ermöglicht, einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen. Dabei sollen wirtschaftlich benachteiligte Regionen gefördert und Europa zu einem Innovationszentrum werden (z.B. Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, gemeinsame Maßnahmen gegen Unterbeschäftigung)

- Abbau unnötiger Bürokratie und Stärkung des Arbeitsmarktes
- Innovationskraft unser Volkswirtschaften erhöhen
- Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit durch unkonventionelle Maßnahmen
- Wirtschaftliche Entwicklung in benachteiligten Regionen anschieben
- Zukunftsindustrien mitdenken und fördern
- Finanzmärkte balancieren um Weiterentwicklung unser Volkswirtschaften zu ermöglichen
- Investitionen in Produktivität und Handel

### Gestalten wir die Arbeit der Zukunft

Den Übergang zur Arbeit der Zukunft erfolgreich zu gestalten, erfordert zunächst eine entschlossene Anstrengung der EU, sich zur "Sozialen Union" weiterzuentwickeln. VOLT wird

sich entschieden dafür einsetzen, dass in Europäischer Kooperation eine solche Soziale Entwicklung vorangetrieben wird: Standards sozialer Absicherung, angemessene Arbeit und Bezahlung, erfolgreiche digitale Transformation, die zu größerem Wohlstand und besseren Arbeitsbedingungen beiträgt. Höchste Priorität misst VOLT Konzepten und Maßnahmen zu, die die Arbeitslosigkeit verringern, vor allem bei jungen Menschen. Dazu gehören die weitere Öffnung des Europäischen Arbeitsmarktes und die aktive Förderung der Mobilität von Arbeitssuchenden in ganz Europa.



### 3. Soziale Gleichberechtigung

Gleiche Chancen sollten für jeden zugänglich sein, egal aus welchem Hintergrund wir stammen. Konzertierte Aktionen sind notwendig, um die Benachteiligten unserer Gesellschaft zu fördern (z.B. Barrieren für die gesellschaftliche Beteiligung von Obdachlosen reduzieren, Aufstiegschancen von benachteiligten Menschen erhöhen)

- Gleiche Möglichkeiten und Chancen für alle erschließen
- Vielfalt begünstigen und Diskriminierung einschränken
- Einhaltung der Menschenrechte und Gleichheit vor dem Gesetz
- Solidarität und Unterstützung für Benachteiligte
- Unterstützung für Familien

#### Geschlechtergleichbehandlung bis 2025

“Schaffen wir Gleichheit in Europa bis 2025!” Um die Gleichbehandlung der Geschlechter zu erreichen, müssen Arbeitgeber sehr viel fortschrittlichere und auch transparentere Wege gehen, um sicherzustellen, dass Frauen als gleichwertige Beschäftigte behandelt werden, dass ihre Fähigkeiten zählen, dass ihre Rechte geschützt werden und dass sie sich voll entfalten können. VOLT wird alles dafür tun, Frauen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen, ihnen Mittel zur beruflichen Entwicklung an die Hand zu geben, ihnen die gleichen Möglichkeiten zu bieten, die männlichen Kollegen offenstehen, sie in traditionell von Männern dominierten

Feldern zu stärken. Dabei müssen Sicherheit und Respekt gelten. VOLT wird gegenüber Regierungen und Institutionen jeglicher Art auf die Durchsetzung dieser Konzepte und Maßnahmen drängen.

## Kampf um gleiche Rechte für alle

Kurz gesagt: Liebe ist Liebe! VOLT tritt dafür ein, sowohl rechtliche Schritte als auch konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichheit aller vor dem Gesetz und in der Lebenswirklichkeit herzustellen. Wir meinen damit kein abstraktes Konzept von Gleichheit, sondern tatsächliche Gleichheit - weniger wird VOLT nicht akzeptieren. VOLT will sicherstellen, dass alle LGBTIQ-Mitmenschen gleiche Rechte und gleichen Schutz genießen. Darüber hinaus ist entscheidend, alle Formen von Diskriminierung zu beseitigen, mögen sie im privaten oder öffentlichen Raum geschehen, vor allem durch Erziehung oder Anreize in der Arbeitswelt.





## 4. Globaler Ausgleich

In vernetzten und voneinander abhängigen Gesellschaften müssen wir Verantwortung für unsere Rolle in der globalen Ordnung übernehmen. Gerade die Bereiche internationale Entwicklung, Klimawandel und Migration verlangen nach kooperativen Ansätzen zur Lösung globaler Herausforderungen (z.B. Fördern einer europäischen Antwort auf Migration, Belastung der Meere durch Verschmutzung und nicht nachhaltige Fischerei, Streben nach einer Kreislaufwirtschaft).

- Schaffung eines wirksamen und humanen Asylsystems
- Aufbau internationaler Lösungen für Flüchtlingskrisen
- Soziale Integration als wichtigstes Mittel zur Bekämpfung von Extremismus und Radikalisierung
- Kampf gegen den Klimawandel: drastische und schnelle Verringerung des Treibhausgasausstoßes und eine schneller Ausbau erneuerbarer Energien
- Nachhaltige und verantwortungsvolle Landnutzung und Lebensmittelproduktion
- Schutz von Artenvielfalt, Wasserqualität und Widerstandsfähigkeit im Hinblick auf Katastrophen.
- Ausbau der Kreislaufwirtschaft, grüne Städte und Gemeinden

- Rationale und plurale Ziele für internationalen Handel und Balance in der internationalen Zusammenarbeit.
- Prinzip der Einhaltung von internationalem Recht



## 5. Aktive Bürger

Der technologische Fortschritt hat neue Möglichkeiten geschaffen, um die direkte demokratische Teilhabe von Bürgern zu erhöhen. Die entsprechenden Instrumente müssen jedoch angewandt werden, sodass sie es Bürgern ermöglichen optimal informiert zu sein. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Instrumente eine sinnvolle und sachgerechte öffentliche Diskussion fördern. Genauso muss der Staat genügend Informationen veröffentlichen, um es den Bürgern zu ermöglichen sich demokratisch zu beteiligen und Staatshandlungen zu kontrollieren.

- Teilnahme für jeden Bürger am politischen Prozess und der Gesetzesentstehung
- Abbau von Hürden bei der politischen Mitwirkung
- “Open Government“-Initiative: öffentliche Daten für Bürgerinnen und Bürger unter Berücksichtigung von Privatsphärenschutz zugänglich machen
- Bürgerliches Engagement und soziale Betätigungen fördern
- Öffentlich rechtliche Medien von Staats- und Wirtschaftsinteressen strukturell unabhängig machen

## Bürger, macht Euch bemerkbar!

Bürger müssen im politischen Prozess gehört werden, ganz besonders wenn es um wichtige und einschneidende gesellschaftliche Fragen geht. Wir wollen, dass die öffentlich-politische Debatte Perspektiven möglichst breiter Schichten der Bevölkerung einschließt, und dass dabei qualitativ hochwertige, repräsentative Informationen für jeden Bürger zugänglich sind. Wir glauben daran, dass Bürger die Möglichkeit erhalten sollten, ihre Sorgen und Forderungen so öffentlich zu machen, dass das Regierungshandeln auch zwischen den Wahlen effektiv beeinflusst werden kann. Deshalb wollen wir Politikvorschläge machen, die dabei helfen politische Aufmerksamkeit auf Themen zu lenken, die direkt von Bürgern geäußert werden und die helfen demokratische Diskussion zu fördern sowie die Bürger dabei unterstützen, Zugang zu zuverlässigen und qualitativ hochwertigen Informationen zu erhalten. Dabei ist besonders die Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien so zu gestalten, dass sie strukturell von Staats- und Wirtschaftsinteressen unabhängig sind.



## +1. EU Reform

Die Europäische Union muss demokratisch legitimiert sein und ihre Kompetenzen müssen sich auf die Bereiche beschränken, in denen sie den meisten Mehrwert schaffen kann. Genauso muss die Entscheidungsfindung klar strukturiert sein (z.B., durch ein Parlament mit größerer Kontrolle über die Europäische Kommission, eine Zuordnung von Parlamentariern zu Wahlkreisen, ein proportionales Wahlsystem, ein europäisches Investitionsprogramm mit klaren Zielen und Stärkung des Subsidiaritätsprinzips)

### VEREINTES EUROPA!

Die Antwort auf bestehende Problem in der EU kann nicht 'mehr Europa' oder 'weniger Europa' lauten, sondern nur: ein 'besseres Europa'. Demokratie muss auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene gelebt werden. Nur die Demokratie kann das Vertrauen der Bürger in die politischen Institutionen wiederherstellen und zu gemeinsamen Lösungen für gemeinsame Probleme führen. Dies erfordert umfassende institutionelle Veränderungen: manche davon sofort, andere über eine Veränderung der

Europäischen Verträge. Nur so kann eine echte Erneuerung gelingen und der Weg zu einer föderalen Ordnung Europas beschritten werden.

Ja: Wir setzen uns leidenschaftlich für ein föderales Europa mit transparenteren, effizienteren und tatsächlich demokratischen Institutionen ein. Wir fordern die Einsetzung einer rechenschaftspflichtigen Exekutive, die sich aus einem Präsidenten, einem Premierminister und einem Kabinett föderaler Minister zusammensetzt, sowie ein Zweikammern-Parlament aus direkt gewählten Abgeordneten und Vertretern der Mitgliedstaaten, und ein föderales Justizwesen, das die Verfassungstreue und Einhaltung von Grundrechten gewährleistet.

### Schafft ein gemeinsames europäisches Sicherheitssystem!

Die Sicherheit der Europäer wiegt schwerer als das Prestige und die Macht der nationalen politischen und wirtschaftlichen Eliten. Unsere Vision für eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik baut auf drei Blöcken auf: **(1) unabhängige militärische und zivile Fähigkeiten.** Das beinhaltet vollständig integrierte Verteidigungskräfte - eine Europäische Armee - die Europa dazu befähigt, mit konventionellen und unkonventionellen Gefahren angemessen umzugehen. Das beinhaltet auch eine 'Armee im Einsatz', die soweit notwendig auch autonom Entscheidungen treffen kann und als Teil einer umfassenden Sicherheitspolitik einschließlich ziviler Instrumente der Konfliktlösung (humanitäre Einsätze, Entwaffnung, Aufbau von Staaten) fungiert. Die Kommandostrukturen einer solchen Armee würden vereint, doch die integrierten Europäischen Streitkräfte würden dezentral auf dem Kontinent stationiert. Europäische Bürger können sich unabhängig von ihrem Heimatland der Armee anschließen. **(2) Demokratische Entscheidungen.** Europäische Fähigkeiten müssen mit europäischer Entscheidungsfindung einhergehen. Fragen der europäischen Sicherheit und Verteidigung sollten auf europäischer Ebene in einem demokratischen und parlamentarischen Prozess geklärt werden: keine Hintertür-Abmachungen zwischen nationalen Regierungen beim Thema Sicherheit der europäischen Bürger. **(3) Eine neue Sicherheitsdoktrin.** Wir wollen den Spielraum für

Sicherheitspolitik eingrenzen: Wir wollen ein System, das die es infrage stellt, wenn Mächtige ein Problem als eine Frage der Sicherheit definieren. Probleme als 'Gefährdung unserer Sicherheit' zu bezeichnen ist nicht ohne Hintergedanken: solche Aussagen schaffen Furcht und können Bürger verunsichern. Danach folgt oft eine Forderung, das Problem schnellstmöglich anzugehen - oft außerhalb des normalen demokratischen Prozesses und unter Aufwendung beträchtlicher Ressourcen. Stattdessen fordern wir ein System der gegenseitigen Kontrolle, welches das Ausweiten der Sicherheitspolitik in die europäische Gesellschaft verhindert.

### Schaffung europäischer Steuergerechtigkeit

Volt will die Regeln für die Wirtschaft innerhalb des Kontinents vereinfachen und gleichzeitig sicherstellen, dass internationale Firmen ihren gerechten Steueranteil zahlen. Eine EU-weite Harmonisierung der Steuergesetzgebung wird Firmen Klarheit über den Grund der Besteuerung geben während die Eliminierung von Steuerhinterziehung eine gerechte Behandlung für alle sicherstellt.

Dieses Grundgerüst stützt auf zwei Säulen: 1) Eine allgemein gültige Auffassung der Gewinn-Definition; 2) Ein gemeinsames Verständnis über den Zusammenhang von Steuerzahlung und der Herkunft des Gewinns. Die Entstehung eines transparenteren Steuersystems innerhalb der EU und eines angemessenen Wirtschaftswachstums sind das Ziel.

### Verantwortung der europäischen Grenzen teilen

Die Europäische Union sollte die ausschließliche Kompetenz für den Grenzschutz erhalten. Der aktuelle, nationale Grenzschutz sollte in einen kohärenten und effizienten europäischen Grenzschutz integriert werden. Wir benötigen eine verantwortungsvolle europäische Gemeinschaft, die alle Mitgliedsstaaten bei Bedarf zum Schutz der gemeinsamen Grenzen unterstützt. Wir bestehen darauf, dass diese Gemeinschaft auf ihrem gesamten Gebiet, inklusive der Grenzen und darüber hinaus, Menschenrechte anerkennt und von ihren Partnern einfordert.

Ein funktionierender europäischer Grenzschutz ist die Voraussetzung für die Freizügigkeit der Menschen innerhalb der EU. Wir wollen daher ein System erstellen und unterstützen, welches die Integrität der EU Grenzen an erste Stelle stellt, grenzüberschreitende Kriminalität bekämpft und die die Sicherheit der europäischen Bürger gewährleistet. Wir wollen ein europäisches Grenzschutz-System, welches unter anderem die Erstaufnahme von Asylsuchenden in einer geordneten und humanen Weise gewährleistet. Unsere gemeinsamen, europäischen Werte sollen sicherstellen, dass Geflüchtete beim ersten Kontakt erkennen können, wofür wir als europäische Bürger stehen.